

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen. Unsere Bedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich bei jedem Einzelauftrag oder Kauf Bezug genommen wird.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote erfolgen hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten stets freibleibend.
- 1.2 Aufträge gelten nach Absendung unserer Auftragsbestätigung als von uns übernommen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Laufen, ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Höhe der Verpackungskosten entspricht 2 % des Nettowarenwertes, mindestens aber 5,- Euro, Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

Nach der gesetzlich zulässigen Frist können am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreise, etwaige Teuerungszuschläge oder Preisnachlässe für alle in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungen zur Anwendung. Abrufaufträge werden grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Waren innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so kann der Lieferer den Abrufauftrag für hinfällig erklären. Für die abgenommenen Waren erfolgt eine Nachberechnung welcher die Listenpreise bzw. die normalen Rabattsätze zugrunde gelegt werden. Der Besteller hat dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, den der Lieferer wegen Auftragsannullierungen erleidet. Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen vom Lieferer berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund irrtümlicher erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können nicht entstehen.

- 2.2 Sollten sich die unserer Kalkulation zugrunde liegenden Gestehtungskosten nach Abschluss ändern, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise nachträglich anzupassen.

3. Lieferung

- 3.1 Sämtliche Lieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt mangels besonderer Vorschrift nach freiem Ermessen, ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers.

- 3.2 Für die Berechnung ist der Tag der Versandbereitschaft gültig, ohne Rücksicht darauf, ob durch Gütersperre oder ein anderes Hindernis Ablieferung oder Versand nicht erfolgen können.

- 3.3 Genannte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Der Auftraggeber kann für verzögerte Lieferung keinen Schadensersatzanspruch jedwelter Art geltend machen, ein eventuell gesetzlich gegebenes Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

- 3.4 Die in Druckschriften aufgeführten Versandgewichte und Dimensionen sind so genau wie möglich, können jedoch nicht garantiert werden. Reklamationen, die auf irgendwelche Differenzen zwischen dem tatsächlichen Gewicht oder den Dimensionen des versandten Materials und den in den Druckschriften gemachten Angaben zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden.

- 3.5 Die in den Zeichnungen des Lieferers angegebenen Maße und Gewichte sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Das Urheberrecht und die Rechte aus § 7 des Patent- und § 1 des Geschmackmustergesetzes an Zeichnungen und Geräten nebst den dazugehörigen Unterlagen, Angeboten und Kostenvoranschlägen verbleiben beim Lieferer. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch für die Zwecke aufgrund des jeweiligen Angebots des Lieferers anvertraut und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Lieferers auch nicht auszugswise vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und zugehörige Unterlagen sind dem Lieferer im Falle der Nichtbestellung nach getroffener Entscheidung unverzüglich zurückzusenden.

Schutzrecht. Die Gewähr gegenüber fremden Schutzrechten übernimmt der Lieferer für seine Geräte nur für die Bundesrepublik Deutschland.

- 3.6 In dem Fall, dass wir bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von unseren Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder es uns bei fehlendem kongruenten Deckungsgeschäft nicht gelingt, die zu verarbeitende Ware zu beschaffen, oder wir durch höhere Gewalt, durch Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks oder Aussperrungen an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, steht uns das Recht zu, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder die Lieferung entsprechend einzuschränken oder vom Vertrag ganz oder entsprechend teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.

- 3.7 Entstehen nach Bestätigung des Auftrages begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, so etwa wegen ungünstiger Auskünfte, Wechselproteste, Klagen usw. oder gerät der Auftraggeber uns gegenüber mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Rückstand, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheit zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die gekaufte Menge bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

- 3.8 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

- 3.9 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

- 3.10 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Auftraggeber über.

4. Zahlungen

- 4.1 Die Zahlung hat, falls keine anderen Vereinbarungen vorliegen, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum, frei Zahlstelle des Lieferers zu erfolgen.

Die Zahlung hat in bar, durch Bank-, Giro oder Postschecküberweisungen zu erfolgen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückhaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vollständiger Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Annahme von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage oder Beibringung des Protestes.

- 4.2 Unsere Vertreter sind zum Empfang von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine ausdrückliche schriftliche Inkassovollmacht vorweisen können. Unseren Vertretern ist es nicht gestattet, Rechnungen auszustellen, Waren umzutauschen oder Rückware in Empfang zu nehmen.

- 4.3 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Pauschale Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; den Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

- 4.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, geht ein Wechsel zu Protest oder wird von dritter Seite gegen ihn vollstreckt, so werden alle, auch nicht fälligen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Für Unternehmer, die nicht Vollkaufleute sind:

- 5.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Bestellers aus dem Liefervertrag vor.
- 5.2 Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss entsprechender Versicherung nachgewiesen hat.

- 5.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand vor der vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Besteller zur unverzüglichen Benachrichtigung des Lieferers verpflichtet.

- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Eintritt des Zahlungsverzuges, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Für Vollkaufleute:

- 5.6 Wir liefern ausschließlich unter einem umfassenden, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt mit den gesetzlich zulässigen Verarbeitungs- und Bearbeitungsklauseln. Eine Textfassung dieses Vorbehalts senden wir Ihnen auf Ihre Anforderung hin gerne kostenfrei zu.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 6.2 dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

6.1.1 Sachmängel:

- 6.1.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- 6.1.1.2 Zur Vorname alle dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die darauf entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist - oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug gerät, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- 6.1.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteur- und Hilfskräfte.

- 6.1.1.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos hat verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.1.1.5 Keine Gewähr wird insbesondere übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

- 6.1.1.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Schäden. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.1.2 Rechtsmängel:

- 6.1.2.1 Für die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derartig modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, nimmt der Lieferer den Liefergegenstand zurück und erstattet den Vertragspreis abzüglich eines den Nutzungen durch den Gebrauch sowie den Erhaltungszustandes des Liefergegenstandes berücksichtigenden Betrages.

- 6.1.2.2 Diese Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt 6.2.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller der Lieferer in angemessenem Umfang des geltend gemachten Anspruchs unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 6.1.2.1 ermöglicht;
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde;
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6.2 Haftung

- 6.2.1 Wenn durch Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6.1 und 6.2 entsprechend.

- 6.2.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat;
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter oder bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten wie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Maßgebendes Recht

- 8.1 Erfüllungsort ist Laufen/N., Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Heilbronn/N.
- 8.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Teilnichtigkeit

Die etwaige Nichtigkeit an einer einzelnen Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser Bedingungen nicht.